

Satzung

(Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindebücherei Grömitz)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeverordnung für Schleswig-Holstein vom 11.11.1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410) sowie der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 10.03.1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 44) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertreterversammlung vom 03.04.1979 folgende Satzung erlassen:

1. Allgemeines

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung

2. Benutzerkreis

Jedermann ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Bücher und andere Medien zu entleihen und die Einrichtungen der Gemeindebücherei zu benutzen.

Die Leistung der Gemeindebücherei kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

3. Anmeldung

3.1 Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder gültigen Reisepasses mit einem Meldeschein an. Die Leitung der Gemeindebücherei kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten verlangen.

3.2 Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.

3.3 Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer kostenlos einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Gemeindebücherei bleibt; der Verlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel ist der Gemeindebücherei mitzuteilen.

Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Gemeindebücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

4. Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

4.1 Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bücher und andere Medien unentgeltlich bis zu 4 Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder vorab verlängert werden.

4.2 Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils 4 Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Bücher und andere Medien vorzulegen.

4.3 Ausgeliehene Bücher und andere Medien können vorbestellt werden.

4.4 Die Gemeindebücherei ist berechtigt, entliehene Bücher und andere Medien jederzeit zurückzufordern.

5. Auswärtiger Leihverkehr

5.1 Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

6. Behandlung der entliehenen Bücher und anderer Medien

- 6.1 Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Bücher und andere Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- 6.2 Der Verlust entliehener Bücher und anderer Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.
- 6.3 Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- 6.4 Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.
- 6.5 Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Gemeindebücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Bücher und andere Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

7. Gebühren

- 7.1 Die Benutzung der Gemeindebücherei ist grundsätzlich gebührenfrei.
- 7.2 Für Bücher und andere Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Sie beträgt je versäumten Ausleihtag 0,05 €.
Die Versäumnisgebühr ist auch zu entrichten, wenn der Benutzer eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.
- 7.3 Weitere Gebühren sind zu entrichten bei:
- | | |
|--|--------|
| Verlust oder Beschädigung des Leserausweises | 0,50 € |
| Verlust oder Beschädigung der Lochkarte | 0,50 € |
| ggfs. für in der Bücherei gefertigte Kopien. | |

8. Ausschluss von der Benutzung

- 8.1 Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Büchereileitung zeitweise oder ständig von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann eine Beschwerde bei der Gemeinde - Hauptamt - eingelegt werden. Das vorstehende Amt entscheidet über die Beschwerde.
- 8.2 Während der Öffnungszeiten steht dem Leiter der Bücherei das Hausrecht in den Büchereiräumen zu.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Grömitz, 26. April 1979

Gemeinde Grömitz

(Borsch)
Bürgermeister

Die Satzung wurde geändert:

durch	geändert am	gültig ab	Umfang der Änderung
Euroanpassungssatzung	14.12.2001	01.01.2002	§§ 7.1 und 7.2